

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

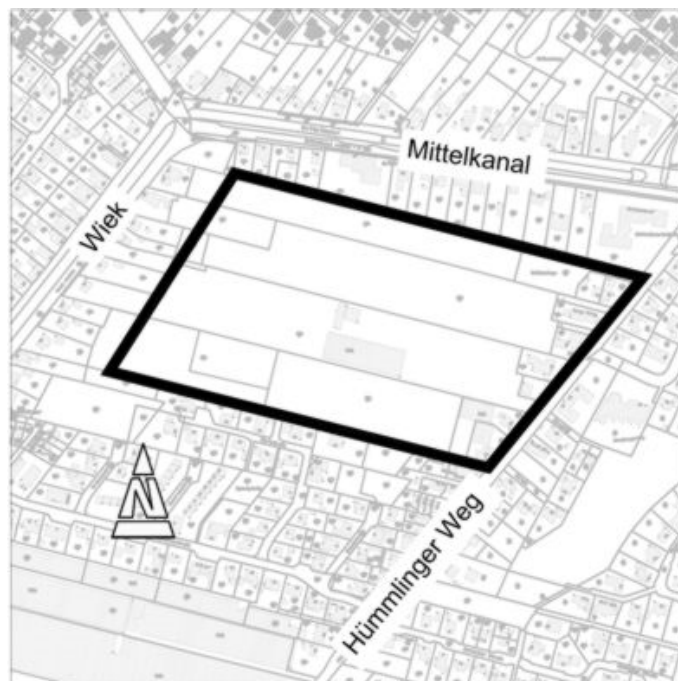
96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet zwischen Wiek und Hümmlinger Weg)

– Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 die Aufstellung der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In seiner Sitzung am 13.02.2013 hat der Verwaltungsausschuss den Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung als Entwurf und mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Der Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt mit der entsprechenden Begründung einschließlich Umweltbericht und der bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 10.12.2012 während der Zeit vom

28. Februar bis einschließlich 28. März 2013

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Als umweltbezogene Informationen sind der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge, Farn- und Blütenpflanzen) verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planungen auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.Papenburg.de) unter dem Menüpunkt **Planung, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 20.02.2013

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister